



## Gestattungs-/Nutzungsvereinbarung

zwischen

**Telepark Passau GmbH**  
Regensburger Straße 31  
94036 Passau  
(nachfolgend als **TKU** bezeichnet)

und

**dem Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer**  
(nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

### Eigentümer:

Frau  Herr  Divers  Firma

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail	Telefonnummer

falls vorhanden, weitere Eigentümer nachstehend

Frau  Herr  Divers  Firma

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail	Telefonnummer

**für das/die Grundstück(e)/Gebäude mit folgender(n) Adresse(n):**

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Gemarkung, Flurstück	Einschließlich Gebäude(n)
Gebäudeetagen	Anzahl zu versorgender Einheiten

Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäude:

Frau  Herr  Divers  Firma

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail	Telefonnummer

## Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

### 1. Nutzung des Grundstücks

1.1. Das TKU beabsichtigt das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (bzw. die Grundstücke) sowie die sich auf diesem befindlichen Gebäude an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz mit hoher Kapazität im Sinne des § 134 TKG anzuschließen.

**Der Eigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung einer auf Glasfasertechnologie basierendem Telekommunikationsverbindung auf dem vorstehenden Grundstück, im Gebäude sowie die Anbindung ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz des TKU.**

1.2. Der Eigentümer gestattet dem TKU, unbeschadet von § 134 TKG die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Überlassung an Dritte dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.

1.3. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch TKU (siehe unter Ziff. 2).

1.4. Mitarbeiter des TKU oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs.2 TKG berechtigt, dass Grundstück soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. Betrieb zu betreten. Soweit kein Notfall vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung.

1.5. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben.

1.6. Das TKU ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. TKU ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen, nicht erreichter Vorvermarktungsquote von der Errichtung des Hausanschlusses (sog. Hausstich) und/oder der Realisierung der Innenhausverkabelung (sog. Wohnungsstich) abzusehen.

1.7. Von dem TKU verlegte Leitungen, Rohre, Kabel und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben - unabhängig von einem ggf. erforderlichen Baukostenzuschuss - Eigentum des TKU, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.

## **2. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Eigentümers**

2.1. Der Glasfaserbasierte Hausanschluss (sog Hausstich) besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaserabschlusspunkt im Gebäude (APL) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Sofern kein Hausanschluss des TKUs besteht, ist dieser separat vom Eigentümer zu beauftragen.

2.2. Der Eigentümer erbringt darüber hinaus ohne gesonderte Vergütung hinaus folgende Mitwirkungsleistungen:

2.2.1. Die Bereitstellung eines unentgeltlichen Stromanschlusses inkl. Leistungsabnahme

2.2.2. Die kostenfreie Beistellung folgender Infrastruktur:

- Die erforderliche Leerrohrinfrastruktur im Gebäude vom Glasfaserabschlusspunkt bis in die jeweiligen Wohneinheiten.
- Die erforderliche (gespleißte) Verkabelung vom Glasfaserabschlusspunkt bis in die jeweiligen Wohneinheiten

## **3. Laufzeit**

3.1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der TKU zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden gem. § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.

3.2. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

3.3. Nach Vertragsbeendigung ist TKU bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, dass vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

## **4. Kostentragung**

4.1. Der Eigentümer ist zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

4.2. Etwaige Ausgleichsansprüche aus § 134 Abs. 3 S. 2 TKG gelten als abgegolten.

4.3. Der Eigentümer wird die im Eigentum des TKU stehende Infrastruktur pfleglich behandeln.

## **5. Datenschutz**

Die Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter <https://www.telepark-passau.de/datenschutz>.

## 6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 6.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig
- 6.3. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer das TKU über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.
- 7.2. Das TKU und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.
- 7.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 7.4. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 7.5. Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 134,145 TKG.
- 7.6. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters des TKU.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Eigentümer

---

Unterschrift TKU

## **Widerrufsbelehrung für Verträge (Gestattungs-/Nutzungsvereinbarung)**

### **Widerrufsrecht für Verbraucher (§ 13 BGB)**

Die Widerrufsfrist beträgt **14** Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, den

Telepark Passau GmbH  
Regensburger Straße 31  
94036 Passau  
Tel: 0851 560 - 392  
Fax: 0851 560 - 393  
E-Mail: [contact@telepark-passau.de](mailto:contact@telepark-passau.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### **Verzicht auf das Widerrufsrecht**

Ich stimme ausdrücklich zu, dass mit der Ausführung der Bauarbeiten für den Haus- und Wohnungsstich/Hausanschluss vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird. Mir ist bekannt, dass ich damit ab Beginn der Bauausführung mein Widerrufsrecht verliere.

---

Ort, Datum, Unterschrift des **Eigentümers**

## Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An  
Telepark Passau GmbH  
Regensburger Straße 31  
94036 Passau

Tel: 0851 560 - 392  
Fax: 0851 560 - 393  
E-Mail: [contact@telepark-passau.de](mailto:contact@telepark-passau.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag für die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

\_\_\_\_\_  
Beschreibung/Name der Dienstleistung/ des Vertrags (\*)

\_\_\_\_\_  
Abgeschlossen am (\*)

\_\_\_\_\_  
Name des/der Verbraucher(s)

\_\_\_\_\_  
Anschrift des/der Verbraucher(s)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verbraucher(s)  
*(nur bei Mitteilung auf Papier)*

(\*) Unzutreffendes streichen.